

# Aktuelles aus dem Gebührenanspruchsrecht

## 1. Allgemeines zur Vorgeschichte der Neuordnung

Das Honorierungssystem der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher wurde durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008), BGBl I 2007/111, in wichtigen Bereichen ab 1. 1. 2008 neu gestaltet und verändert. Die im BRÄG enthaltene Novelle des GebAG ist keine bloß gesetztechnische, sondern eine Neuordnung von drei zentralen Problemen der Sachverständigenhonorierung, nämlich der Mühewaltungsgebühr des § 34 GebAG, des Barauslagensatzes und der Verrechnung von Hilfsbefundkosten als Honorarbestandteile an den Auftraggeber (§ 31 GebAG) und der Gebührenbestimmung in Strafsachen mit dem Austausch der bisherigen Amtspartei, der Staatsanwaltschaft, mit dem Revisor/der Revisorin (§§ 23a, 40, 52 GebAG).

Anlass, diese Honorierungsfragen grundlegend neu anzugehen und das Gebührenbestimmungsverfahren in Strafsachen neu zu ordnen, waren einerseits der Beschluss des OGH als Kartellobergericht vom 20.12.2005, 16 Ok 45/05 (vgl SV 2006/1, 33), wonach die Berücksichtigung von Gebührenordnungen oder Honorarempfehlungen autonomer, berufsständischer Einrichtungen bei der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr von Sachverständigen mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar sei. Damit wurde der für die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr zentralen Verweisungsnorm des § 34 Abs 4 GebAG (alt) auf außergerichtliche, gesetzlich zulässige Honorarempfehlungen der Boden entzogen.

Andererseits das Urteil des OGH vom 12.10.2005, 13 Os 70/05a (vgl SV 2005/4, 235), das die in Lehre und Rechtsprechung umstrittene Meinung vertrat, dass eine Verrechnung von Fixkosten bei gerichtsmedizinischen Gutachten im Rahmen des § 31 GebAG (alt) zulässig sei.

Die Neugestaltung des Gebührenbestimmungsverfahrens in Strafsachen wurde durch das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I 2004/19, mit 1.1.2008 notwendig, das das gerichtliche Vorverfahren durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften ersetzte. Die Übertragung der Funktion der Amtspartei im Gebührenbestimmungsverfahren von der Staatsanwaltschaft auf die Revisoren sollte nicht nur eine gleichförmige Anwendung des GebAG in Strafsachen sicherstellen, sondern auch Einsparungspotential für die Amtsgelder aktivieren.

Hervorzuheben ist, dass das brennende Problem der regelmäßigen Valorisierung der festen Gebührenansätze – trotz mehrerer Versuche des BMJ – im BRÄG 2008 nicht gelöst werden konnte. Die Zuschlagsverordnung BGBl II 2007/134 hatte zwar mit 1. 7. 2007 diese Gebührenansätze um 17% erhöht, allerdings waren seit der letzten Zuschlagsverordnung 9 ½ Jahre vergangen.

Einzelheiten zur Geschichte und zum Inhalt der GebAG-Novelle des BRÄG 2008 können in den Aufsätzen von *Kramer*, Neues im Gebührenrecht, SV 2007/1, 1 und *Schmidt*, Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz und zum Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – wesentliche Änderungen für Sachverständige, SV 2008/1, 1 nachgelesen werden.

Im folgenden Abschnitt sollen die aktuellen Tendenzen der

Rechtsprechung, insbesondere zur neuen Honorarregelung des GebAG im Vordergrund stehen.

## 2. Neuerungen beim Gebührenanspruch der Sachverständigen

### 2.1. Die Ermittlungsmethoden für die Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG)

§ 34 Abs 1 GebAG hat auch nach der Novelle 2008 das Grundprinzip beibehalten, dass die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen ist, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Der Sachverständige hat daher bei einer Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 1 GebAG die Wahl, sein übliches außergerichtliches Honorar für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit – also vor allem Privatgutachtertätigkeit – nachzuweisen oder, wenn er den Nachweis nicht erbringt oder auch nicht erbringen kann, sein Mühewaltungshonorar auf die Rahmensätze des neuen § 34 Abs 3 GebAG zu stützen.

Wichtige Klarstellungen für die Ermittlung der Mühewaltungsgebühr eines „Nur“-Gerichtssachverständigen bringt SV 2008/2, 90, mit Anm von *Kramer*. Der Nachweis der üblichen Einkünfte kann nur über außergerichtliche Honorare geführt werden. Mühewaltungssätze aus anderen Gerichtsverfahren sind dafür nicht geeignet, ebenso scheidet bei der Ermittlung eine Rückrechnung aus Pauschalhonoraren für Privatgutachtertätigkeit (etwa nach einer angenommenen Arbeitszeit für diese Experten) aus. Auch eine einzige Honorarnote (mit Stundensatz) für ein Privatgutachten ist für den Nachweis des üblichen außergerichtlichen Einkommens zu wenig. Wie viele außergerichtliche Honorarnoten für den Nachweis des üblichen außergerichtlichen Einkommens erforderlich seien, sagt die Entscheidung nicht, es werden meiner Meinung nach wohl mehrere (etwa drei bis fünf) verteilt auf einen längeren Zeitraum (etwa ein Jahr) sein müssen, um den Nachweis erfolgreich zu führen. Letztlich bleibt nur die Bestimmung des Mühewaltungsstundensatzes über die Rahmensätze des § 34 Abs 3 GebAG, sofern nicht der von der Judikatur auch immer wieder aufgezeigte, zumeist aber eher ungünstige Ermittlungsweg über das Jahresarbeits-einkommen dividiert durch 1800 beschränkt wird (Rechtssatz 10 der referierten Entscheidung des OLG Wien).

Für die in § 34 Abs 2 GebAG aufgezählten Sonderfälle (etwa Verfahrenshilfe, Strafsachen, Sozialrechtssachen, außerstreitige Verfahren) ist die Mühewaltungsgebühr – soweit Tarife im GebAG bestehen – für die in den Tarifen beschriebenen Leistungen sowie für die diesen Beschreibungen nächstähnliche Leistungen (§ 49 Abs 1 GebAG) nach den Tarifen der §§ 43 ff GebAG zu bestimmen, für andere nicht tarifizierte Leistungen nach § 34 Abs 1 GebAG, aber mit einem Abschlag von 20%.

§ 34 Abs 3 GebAG enthält in Z 1 – 3 Stundensatz-Gebührenrahmen (Z 1 € 20,- bis € 60,-, Z 2 € 50,- bis € 100,-, Z 3 € 80,- bis € 150,-) für jene Sachverständige, die keinen individuellen Nachweis über ihre außergerichtlichen Einkünfte für eine „gleiche oder ähnliche“ Tätigkeit führen. Als Ermessenskriterien für die Bestimmung des konkreten Stundensatzes führt § 34

Abs 3 GebAG die konkret erforderliche Qualifikation, die Schwierigkeit des erstatteten Gutachtens und die Ausführlichkeit der notwendigen Begründung an.

Bei Ermittlung des Stundensatzes für die Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 und 3 GebAG ist die Frage aufgetreten, ob diese Bestimmung des Mühewaltungsstundensatzes nach richterlichem Ermessen – das sowohl nach Abs 2 wie nach Abs 3 zu üben ist – in einem Vorgang vorzunehmen ist (sogenannte Einstufigkeit der Ermessensübung) oder in zwei, gesondert auszuweisenden Schritten (sogenannte Zweistufigkeit). Das OLG Linz hat sich in der Entscheidung SV 2008/4, 198 (mit kritischer Anm von *Krammer*) für Zweistufigkeit entschieden. Zunächst sei ein Stundensatz nach § 34 Abs 3 GebAG zu ermitteln, der dann nach § 34 Abs 2 GebAG um 20% zu kürzen sei. Bei den Angaben des Sachverständigen in seiner Gebührennote sei zu vermuten, dass er den 20%-igen Abschlag noch nicht vorgenommen habe. Neben verschiedenen anderen Argumenten (vom Gebührenmindestsatz darf kein Abschlag vorgenommen werden, relative Geringfügigkeit der Ansätze des § 34 Abs 3 GebAG) meine ich, dass die Ermessensübung nur einmal erfolgen sollte, um eine unnötige, kostenverursachende und damit unverständliche Verkomplizierung des Bestimmungsverfahrens hintanzuhalten. Denn die Argumentation des Rekursgerichtes, dem Akt könne kein Hinweis bezüglich des Abschlages entnommen werden, hätte zwingend zu einem Verbesserungsverfahren nach § 39 Abs 1 GebAG und einer diesbezüglichen Anfrage an den Sachverständigen führen müssen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, sollten Sachverständige, die nach § 34 Abs 2 GebAG unter Heranziehung eines Stundensatzes nach § 34 Abs 3 GebAG ihr Honorar verzeichnen, in ihre Gebührennote jedenfalls den Hinweis aufnehmen, dass der verzeichnete Gebührenansatz auch schon nach § 34 Abs 2 GebAG gekürzt wurde.

Die Verzeichnung der Mühewaltungsgebühr in der vollen Höhe des § 34 Abs 1 GebAG für Gutachten, die eine wissenschaftliche Leistung darstellen, sieht § 49 Abs 2 GebAG vor. Diese Bestimmung gilt für alle Verfahren. Die Frage, wann Gutachtertätigkeit als wissenschaftliche Leistung bewertet wird, hängt selbstverständlich von den Umständen des Einzelfalles ab, tendenziell dürfte es aber für ärztliche Sachverständige doch etwas leichter sein, dieses Kriterium zu erfüllen (vgl SV 2008/4, 200 und SV 2008/4, 201 mit Anm von *Krammer*), als für technische Sachverständige (vgl SV 2008/4, 205). Nach weit überwiegender – meines Erachtens zutreffender – Rechtsprechung der OLG Wien (SV 2008/4, 200) und Graz (SV 2004/2, 107; SV 2004/4, 79 und 212) sowie des Landesgerichtes Salzburg (SV 2008/4, 205) ist bei wissenschaftlicher Leistung auch in den Fällen der Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 2 GebAG die Mühewaltungsgebühr in der vollen Höhe des § 34 Abs 1 GebAG ohne 20%-igen Abschlag auszumessen.

Anders das OLG Linz in SV 2008/4, 201, das diesen 20%-igen Abschlag anordnet. Die Überlegungen des OLG Linz, auch hier bei der Ausmittlung der Mühewaltungsgebühr zweistufig vorzugehen, erweist sich – abgesehen vom klaren Wortlaut des § 49 Abs 2 GebAG – auch deshalb als verfehlt, weil diese Bestimmung – anders als bei Sachverständigen, die nach einem Tarif verzeichnen, wie etwa bei Ärzten – bei Sachverständigen, die ihre Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 1 GebAG ermitteln, bei einem § 34 Abs 2 GebAG-Verfahren keinen Anwendungsbereich hätte.

Entgegen der Überschrift zu § 49 GebAG muss § 49 Abs 2 GebAG aber seit 1.1.2008 in verfassungskonformer Interpretation wohl so gelesen werden, dass diese Bestimmung (§ 49 Abs 2 GebAG) für alle Sachverständigen gilt, deren Gutachten eine wissenschaftliche Leistung darstellen, um eine ungleiche Behandlung von Tarifsachverständigen und Gutachtern, die ihr Honorar nach § 34 Abs 1 GebAG verzeichnen, zu vermeiden.

Dieses Problem ist durch die Novelle 2008 entstanden, die im Zuge der gänzlichen Umformulierung des § 34 GebAG auch die Wortfolge über die ungekürzte Honorierung von wissenschaftlichen Leistungen in § 34 Abs 2 GebAG weggelassen hat. Es kann dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden, dass nunmehr die nach Stunden verzeichnenden Sachverständigen gegenüber den nach Tarifen verzeichnenden Sachverständigen bei Erbringung von wissenschaftlichen Leistungen schlechter gestellt werden sollen.

### 2.2. Probleme der Tarife des GebAG (§§ 43 ff)

Pauschaltarife bieten zweifellos verfahrensökonomische Vorteile, sie setzen aber weit überwiegend gleichförmige Standardfälle voraus. Die in ihren Grundzügen 1958, also vor mehr als 50 Jahren, formulierten standardisierten Leistungsbeschreibungen, vor allem im Arzttarif des § 43 GebAG lassen den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft, aber insbesondere auch die heutigen Anforderungen an ärztliche Gutachtertätigkeit, im Inhalt und Umfang der erforderlichen Befundaufnahmen, in der Kommunikation mit den zu Untersuchenden, mit ihren Vertretern, aber auch mit dem staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrensbetrieb, weiters die Anforderungen an die gutachterlichen Schlussfolgerungen und deren Erörterung im Verfahren, außer acht. Die Zahl der einfachen Standardfälle hat sich entscheidend verringert, umfangreiche, intensive und schwierige Gutachtensfälle sind gerichtlicher Alltag.

Die Honoraransätze nahezu aller Tarife, insbesondere aber des Arzttarifs, sind von den üblichen außergerichtlichen Erwerbseinkünften der Gerichtssachverständigen weit entfernt, weil die Tarifansätze zwar entsprechend der Wirtschaftsentwicklung – wenn auch oft allzu sehr im Nachhinein – erhöht wurden, die exorbitant gestiegenen Leistungsanforderungen an die Gerichtssachverständigen aber durch ein halbes Jahrhundert unberücksichtigt geblieben sind.

Dadurch besteht zunehmend Gefahr von Qualitätseinbußen bei der Gerichtsgutachterarbeit, weil besonders qualifizierte Expertinnen und Experten, gerade im medizinischen Bereich, an Gerichtsgutachterarbeit kein Interesse zeigen und sich auch nicht allgemein begeben und gerichtlich zertifizieren lassen.

Es besteht daher dringender Reformbedarf, wobei sich grundsätzlich drei Varianten anbieten:

1. Abschaffung aller Pauschaltarife der §§ 43 – 48 GebAG und Honorierung der Sachverständigen nur nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach § 34 und § 31 Abs 1 Z 5 GebAG.

2. Beibehaltung dieser Tarife, aber mit einer wesentlichen Neufassung der Leistungsbeschreibungen sowie Vereinfachungen, etwa beim Arzttarif Reduzierung der Fünfstufigkeit auf drei Gebührenstufen, jedenfalls aber mit einer beträchtlichen Erhöhung der Gebührenansätze.

3. Entwicklung von Mischformen, also etwa eines allgemeinen Arzttarifs, aber mit einem Zeittarif, etwa für psychiatrische Gutachten, deren Leistungen nahezu ausschließlich zeitbestimmt sind.

Auf Grund einer Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beschlussfassung über das BRÄG 2008 sind dazu Erhebungen im BMJ im Gange. Im Hinblick auf die budgetäre Situation bin ich aber sehr skeptisch, ob und vor allem wann für die „Tarifsachverständigen“ eine befriedigende Lösung gefunden wird.

Ein Blick auf die aktuelle Rechtsprechung bestätigt die überaus prekäre Situation, insbesondere in der Strafrechtspflege, die zwar in der unzulänglichen, nicht mehr zeitgemäßen Fassung der §§ 43 – 48 GebAG ihre Ursache hat und die nur durch eine Gesetzesänderung behoben werden kann, die aber erst durch den Wechsel der Amtspartei von der Staatsanwaltschaft zum Revisor/zur Revisorin krass zu Tage getreten ist. Während die

Staatsanwaltschaften gegen die Gebührennoten der Tarifsachverständigen nur vereinzelt Einwendungen und Rechtsmittel erhoben haben, gehen die Revisoren strikt vom Gesetzestext aus, etwa dass die Gebühren des Arzttarifs nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG Pauschalgesamtbeführen für Befund und Gutachten sind, und daher weder eine allzu weitgehende Kumulierung von Tarifansätzen noch eine Honorierung von Zusatzleistungen neben den Honoraransätzen des § 43 Abs 1 Z 1 lit a – e GebAG in Frage kommt. Ohne eine etwas differenziertere Auslegung zu versuchen, sind die nunmehr in Strafsachen fast ausschließlich befassten Oberlandesgerichte, der Ansicht der Revisoren gefolgt. Diese Änderung in der Handhabung an sich unverändert gebliebener Rechtsvorschriften hat die schwerwiegenden Mängel des Gesetzes schonungslos aufgezeigt.

Zentrale Probleme sind etwa die Fragen, ob psychodiagnostische oder sonstige psychologische Testverfahren neben den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 lit d oder e GebAG – gleichgültig, ob sie vom psychiatrischen Sachverständigen oder einem beigezogenen Psychologen durchgeführt wurden – gesondert zu entlohnen sind, oder ob für die Beischaffung und Auswertung weiterer Krankengeschichten und Behandlungsunterlagen oder von Gutachten aus anderen Verfahren, für Rücksprachen mit Bewährungshelfern und Drogenberatungsstellen, für Rücksprachen mit behandelnden Ärzten oder andere sogenannte „Außenanamnesen“ weitere Gebührenansätze nach § 34 oder § 35 Abs 1 oder § 36 GebAG verrechnet werden dürfen, oder ob alle diese Zusatzleistungen schon durch die Tarifansätze des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG abgegolten sind. Zu dem gleichen Problemkreis gehört die Frage, inwieweit bei mehrfacher Fragestellung des Auftraggebers auch die Ansätze des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG mehrfach (zur Gänze oder in Teilbeträgen) zuerkannt werden.

Zum bunten Bild der Rechtsprechung verweise ich auf die vielen 2008 ergangenen Entscheidungen, etwa SV 2008/2, 96, 97, 98 und 99 sowie SV 2008/3, 151 und 153, die ich größtenteils auch mit kritischen Anmerkungen versehen habe. Gemeinsame, weit überwiegende Tendenz dieser Strafrechtsjudikatur ist eine sehr restriktive Vorgangsweise.

Am Beispiel der Honorierungsfrage bei psychologischen Tests im Rahmen eines psychiatrischen Gutachtens kann un schwer gezeigt werden, dass die von den Strafgerichten, oft über Initiative der Revisoren, ganz überwiegend bevorzugte einschränkende Wortinterpretation des Arzttarifs bei gleicher Gesetzeslage in Sozialrechtsverfahren nicht angewendet und eine gesonderte Honorierung psychologischer Tests bei psychiatrischen Gutachten akzeptiert wird (SV 2004/4, 210). Ein höchst unbefriedigender Zustand.

Ich meine daher, dass bis zu der notwendigen gesetzlichen Reform der Honorierung ärztlicher Gutachten im Wege einer sachgerechten und zeitgemäßen Auslegung der über 50 Jahre alten Tarifbestimmungen der in den Tarifansätzen beschriebene Leistungsumfang neu definiert und abgegrenzt werden muss. Die für heutige Entgeltverhältnisse unverständlich geringe Bewertung der dort beschriebenen ärztlichen Sachverständigenleistungen (mit Pauschalbeträgen von € 30,30 bis höchstens € 195,40) legt bei verständiger systematisch-teleologischer Interpretation nahe, dem in den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG beschriebenen Leistungsumfang trotz der weitreichenden Formulierungen nur ein Minimalprogramm an Befundungsarbeiten als Standardumfang zuzuordnen. Eine Minimalhonorierung indiziert eben einen Minimalleistungsumfang. Daraus ist zu folgern, dass weitere Befundungsleistungen grundsätzlich gesondert zu honorieren sind (vgl auch meine ausführliche Anm zu SV 2008/3, 153).

Ein besonders Streiflicht auf die Reformbedürftigkeit des Arzttarifs des § 43 GebAG wirft die Entscheidung SV 2008/3, 149 (mit Anm von *Krammer*), die das Ergebnis zeitigt, dass die Ge-

bührenposition für den Obduktionsgehilfen höher ausfällt als das Mühewaltungsentgelt des obduzierenden Gerichtsmedizinprofessors.

### 2.3. Neuregelung des Auslagenersatzes und der Verrechnung von Hilfsbefunden (§ 31 GebAG)

Der durch die GebAG-Novelle 2008 neu gefasste § 31 GebAG behandelt grundlegend die Frage, welche Kosten die Sachverständigen in der Gebührennote gesondert weiterverrechnen dürfen, und welche Kostenfaktoren nach der ausdrücklichen Gesetzesanordnung (§ 31 Abs 2 GebAG) im Mühewaltungshonorar mitabgegolten sind.

Dieses Anliegen wird in drei Problemkreisen aufgearbeitet:

1. Den Sachverständigen sind ausschließlich (= taxative Aufzählung) die mit dem Gutachtauftrag notwendigerweise verbundenen variablen Kosten (Z 1 – 3 und 6), nicht aber Fixkosten zu ersetzen (§ 31 Abs 1 Einleitungssatz, § 31 Abs 2 GebAG). Die Fixkosten sind mit der jeweiligen Mühewaltungsgebühr mitabgegolten.

2. Den Sachverständigen sind auch die Kosten für die Benützung von fremden (von ihnen nicht selbst beigegebenen) Hilfsmitteln, Werkzeugen, Programmen und Geräten zu ersetzen, sofern sie nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (§ 31 Abs 1 Z 4 GebAG).

3. Weiters sind die Kosten von Hilfsbefunden sowie die Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste zu ersetzen, soweit diese Arbeiten von den Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbracht werden und auch nicht mit der üblichen Grundausstattung und Infrastruktur einschlägiger Sachverständiger erledigt werden können. Diesbezüglich enthält das Gesetz eine beispielsweise Aufzählung („insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und -analysen ...“).

Zur Höhe der Vergütung für Hilfsbefunde hat die Entscheidung des OLG Linz SV 2008/4, 203 – zutreffend – festgehalten, dass dem Gerichtssachverständigen die bei ihm tatsächlich aufgelaufenen Kosten zu ersetzen sind, und nicht etwa ein abstrakt ermittelter Gebührenansatz nach dem Arzttarif.

### 2.4. Verschärfung der Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1a GebAG)

Wesentliche Neuerung der mit der GebAG-Novelle 2008 nunmehr in einem eigenen Absatz des § 25 GebAG zusammenfassend dargestellten Warnpflicht der Sachverständigen ist ihre Ausweitung auf alle gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (§ 25 Abs 1a GebAG).

Es waren daher auch die Prüfkriterien für die Warnpflicht neu zu ordnen, die grundsätzlich in einem Verhältnis der Subsidiarität stehen: Erste und alle anderen Maßstäbe verdrängende Prüfungskategorie ist die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen der Wert des Streitgegenstandes. Kommen diese Prüfungsmaßstäbe nicht zum Tragen – weil kein Kostenvorschuss auferlegt wurde oder der Wert des Streitgegenstandes höher ist als die voraussichtlich entstehenden Sachverständigengebühren oder aber weil der Sachverständigenbeweis in einem Verfahren aufgenommen wird, das weder einen Kostenvorschuss noch einen Wert des Streitgegenstandes kennt –, so tritt die Warnpflicht des Sachverständigen dann ein, wenn die voraussichtlichen Sachverständigengebühren in Verfahren vor den Landesgerichten und in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft € 4.000,- sonst (bei Bezirksgerichten) € 2.000,- übersteigen.

Bei keinem Prüfkriterium gibt es einen Toleranzspielraum. Soweit die Warnpflicht verletzt wird, entfällt der Gebührenanspruch. Die Warnung ist an das auftragerteilende Gericht oder

die Staatsanwaltschaft zu richten. Gericht oder Staatsanwaltschaft können anlässlich des Auftrags von der Warnpflicht befreien. Das Gesetz enthält allerdings keine Kriterien, wann eine solche Befreiung statthaft ist.

In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

Die bisherige umfangreiche Rechtsprechung (vgl etwa *Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG<sup>3</sup>, E 58, 62, 64, 65, 68, 69, 80, 81, 82 zu § 25 GebAG; SV 2000/1, 23; SV 2000/3, 121; SV 2001/2, 83 uva) zur Rechtzeitigkeit der Warnung, zu ihrem Inhalt und zur Wirkung als verbindlicher Kostenvoranschlag sowie zum Innehalten ist unverändert maßgeblich.

Zur Frage der – grundsätzlich zulässigen – Verrechnung von Mühewaltunggebühren für die Vorbereitung einer Warnungserklärung in einer umfangreichen schwierigen Rechtssache vgl SV 2008/3, 140.

### **2.5. Neues Gebührenbestimmungsverfahren für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (§ 52 GebAG) und Ersatz der Staatsanwaltschaften als Amtspartei bei der Gebührenbestimmung durch die Revisoren in allen offiziellen Strafverfahren (§ 40 Abs 1 GebAG)**

Das Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19 hat das gerichtliche Vorverfahren ab 1. 1. 2008 im Wesentlichen durch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ersetzt. Damit sind für die im Zuge eines Ermittlungsverfahrens aufzunehmenden Sachverständigenbeweise die bei Auftragserteilung und bei Beweisabwicklung bisher von den Untersuchungsrichtern wahrgenommenen Funktionen auf die Staatsanwaltschaften übergegangen. Die gesamte Kommunikation im Beweisverfahren ist grundsätzlich zwischen Staatsanwaltschaft und den Sachverständigen zu erledigen.

Auch die Aufgaben der Gebührenliquidierung bleiben zunächst bei der Staatsanwaltschaft (§ 52 Abs 2, 3 und 4 GebAG): Auszahlung eines Gebührevorschusses an den Sachverständigen, Entgegennahme der Gebührennote, Einholung der Äußerungen des Beschuldigten (bzw seines Verteidigers) und des Revisors zum Gebührenantrag, allfällige Ermittlungen zu einzelnen Gebührenpositionen, aber auch die Anordnung der Auszahlung der Gebühren (des Gebührevorschusses) ohne eine Gebührenbestimmung.

Werden von den in § 40 Abs 1 Z 2 und 3 GebAG genannten Parteien (Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, also Beschuldiger; Revisor) fristgerecht Einwendungen erhoben oder hegt die Staatsanwaltschaft selbst Bedenken gegen die Höhe der verzeichneten Gebühren oder den begehrten Gebührevorschuss, so hat sie bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht, das ist der sogenannte HR-Richter (Haft- und Rechtsschutzrichter) des Landesgerichtes den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (§§ 39 ff GebAG; § 101 StPO) zu stellen. Der HR-Richter hat im Weiteren das Gebührenbestimmungsverfahren durchzuführen und mit Beschluss zu entscheiden. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 41 GebAG, Beschwerdegericht ist in diesen Fällen immer das zuständige Oberlandesgericht.

Partei kraft Amtes für den Bund im strafgerichtlichen Gebührenbestimmungsverfahren (in offiziellen Strafsachen) sind ausschließlich die Revisorinnen und Revisoren (§§ 40 Abs 1 Z 3 und 52 GebAG). Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaften im erstgerichtlichen Bestimmungsverfahren oder der Oberstaatsanwaltschaften im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ist nicht vorgesehen und daher auch unzulässig (vgl Art 18 B-VG). Dennoch werden von den Oberlandesgerichten vereinzelt die Oberstaatsanwaltschaften befasst, die auch Stellungnahmen abgeben (vgl SV 2008/2, 96 und SV 2008/3, 151, je mit Anm von *Krammer*).

### **3. Schwierigkeiten bei der Vollziehung des GebAG infolge des Einsatzes der Revisoren in Strafsachen**

Der Einsatz der Revisoren bei der Bestimmung der Sachverständigen- und Dolmetschergebühren in allen Gerichtsverfahren, also auch in Strafverfahren, ist ein seit vielen Jahren überlegtes, vernünftiges Anliegen, das auch von mir bei mehreren Revisorentagungen gefordert wurde. Dadurch kann eine gleichförmige Vollziehung des GebAG in allen Verfahren, in denen die Kostentragung überwiegend beim Bund liegt, gefördert werden.

Dieser grundlegende Wandel in der Vollziehung des GebAG ist durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, mit 1.1.2008 durch die Übertragung der Amtsparteistellung im Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft an die Revisoren eingetreten. Damit ist eine sehr große Belastung für die Revisorinnen und Revisoren verbunden. Ob die Personalvermehrung diesem Anwachsen der Aufgaben in einem ausreichenden Maß Rechnung getragen hat, kann und will ich nicht beurteilen.

Anders als in der jahrzehntelangen Praxis der Staatsanwaltschaften üben die Revisoren ihr Äußerungs- und Rechtsmittelrecht in einer exorbitant größeren Fallzahl aus (vgl die explosionsartig gestiegenen Bs-Zahlen der Oberlandesgerichte). Hervorzuheben ist aber vor allem die unterschiedliche Herangehensweise der Revisoren gegenüber der früheren der Staatsanwaltschaften. Die Revisoren halten sich rigide an den Wortlaut des GebAG und sind teleologischen Auslegungsüberlegungen weniger zugänglich als früher die Staatsanwaltschaften. Damit decken sie die Schwachstellen des GebAG – insbesondere im Tarifbereich, und da vor allem beim Arzttarif – schonungslos auf. Die Revisoren nehmen dabei – durchaus zu Recht – nicht auf die finanziellen Befindlichkeiten der Sachverständigen und Dolmetscher Rücksicht.

Bei Rechtsmitteln in Gebührenbestimmungsverfahren folgen die Beschwerdegerichte zumeist den fachkundigen Einwendungen der Revisoren. Meines Erachtens wäre es allerdings in manchen Fällen durchaus möglich, der gelegentlich allzu formalen Betrachtungsweise der Revisoren nicht zu folgen und eine sachgerechte Auslegung des GebAG zu versuchen.

Durch diese Praxis sind die Revisoren für viele Sachverständige und Dolmetscher zu Feindbildern geworden. Die reibungslose, gute Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den „Tarifsachverständigen“ und den Dolmetschern andererseits ist nicht nur gefährdet, sie hat bereits erheblich gelitten. Die Ursache dieser sehr bedauerlichen Entwicklung ist aber im Grunde weder den Revisoren noch „uneinsichtigen“ Beschwerdegerichten anzulasten, sondern vornehmlich den großen Unzulänglichkeiten mancher Tarife des GebAG, jedenfalls aber des Arzttarifs. Ohne grundlegende Änderung des Arzttarifs des § 43 GebAG besteht dringende Gefahr, dass die Straf- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit, die ohne besonders qualifizierte ärztliche Sachverständige ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen kann, in Kürze schweren Schaden nimmt.

Diese andere Sichtweise der Revisoren kann eindrucksvoll an der Rechtsprechungspraxis zur Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33 GebAG) gezeigt werden. Diese Bestimmungen wurden durch die GebAG-Novelle 2008 nicht geändert, dennoch sind sie durch die überaus einschränkende Handhabung durch die Revisoren – etwa zu den Themen der Berechnung der versäumten Zeit mittels Fahrplänen und EDV-Routenplanerfahrzeiten, der Zusammenrechnung mehrerer Weg- und Wartezeiten an einem Tag, sowie der Beurteilung des „annähernd zeitlichen Zusammenhangs“ – in der Judikatur (vgl SV 2008/2, 94 und 95 mit kritischer Anm von *Krammer*) in den Blickpunkt gerückt worden. Dabei ist bei vielen Sachverständigen und Dolmetschern das Gefühl schikanöser Rechtsausübung entstanden, dem aber die Beschwerdegerichte (OGH und OLG)

teilweise mit einer doch großzügigeren Vorgangsweise entgegengetreten sind.

Wie wichtig eine sachgerechte Auslegung der materiellen Bestimmungen des GebAG ist, kann auch an einigen Entscheidungen zur Gebühr für die Ergänzung oder Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens (§ 35 Abs 2 GebAG) gezeigt werden, die allerdings in Zivilverfahren ergangen sind (vgl SV 2008/1, 33 mit Anm von *Krammer*, SV 2008/1, 34 und SV 2008/2, 90 – zweiter Rechtssatz). Danach ist das gesetzliche Gebot, dass diese Tätigkeit mit einem Honorar zu entlohnen ist, das „in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung“ steht, so zu interpretieren, dass bei nach Stundensätzen entlohnten Sachverständigen durchaus vom gleichen Ansatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen ist, und das Honorar nach § 35 Abs 2 GebAG nur insgesamt niedriger sein sollte als die gesamte Mühewaltungsgebühr für das schriftliche Gutachten (so auch der OGH in SV 2008/1, 33).

#### 4. Entwurf des BMJ für eine kleine SDG- und GebAG-Novelle

Um den Konflikt mit den Revisoren etwas abzufedern, wurde im BMJ knapp nach dem BRÄG 2008 mit seinen umfangreichen Änderungen eine kleine Novelle zum Sachverständigenrecht ausgearbeitet, die zu einer Beruhigung der Sachverständigen und Dolmetscher beitragen soll. Ich halte dieses Vorhaben aus mehreren Gründen für nicht sachgerecht und geglückt.

Zunächst einige formale Einwände:

- Das rasche Aufeinanderfolgen von bedeutsamen und weniger wichtigen Novellen in dieser Materie, wobei allen Sachkundigen klar ist, dass eine große Novelle bezüglich der Tarife des GebAG dringend notwendig ist und vordringlich ausgearbeitet werden sollte. Die Unübersichtlichkeit des Gebührenanspruchsrechtes wird dadurch weiter gesteigert.

- Die weitere Komplizierung des Verfahrensrechts bei der Gebührenbestimmung bezüglich Parteistellung, Zustellung, Unterbleiben der Beschlussfassung und Abschluss der Tätigkeit (§§ 39, 40, 42, 52 und 53 GebAG) ist in ihrer inhaltlichen Bedeutung selbst für Fachleute des Gebührenanspruchsrechtes erst nach mehrfacher Lektüre einigermaßen zu verstehen. Darüber hinaus sind diese Novellierungsbestimmungen für mich Musterbeispiele für eine höchst entbehrliche und somit überflüssige Detailgesetzgebung, deren Ziele durch ein Hinwirken auf eine vernünftige Handhabung der bestehenden Verfahrensnormen viel besser, weil flexibler, erreicht werden könnten.

Inhaltlich ist zu bemerken, dass die geplante generelle Bagatellgrenze von € 200,- für das Äußerungs- und Rechtsmittelrecht des Revisors einerseits einen wesentlichen und sehr richtigen Grundgedanken der GebAG-Reform durch das BRÄG 2008 – nämlich die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des GebAG in allen Verfahrensarten – insbesondere für die Dolmetschergebühren wieder zunichte machen würde.

Andererseits wäre diese kompliziert formulierte Bagatellgrenze von € 200,- für Sachverständigengebühren nahezu bedeutungslos, weil diese Grenze nur die nach Abschluss der Tätigkeit verzeichnete Gesamtgebühr erfassen soll, und nicht das Äußerungs- oder Rechtsmittelinteresse des Revisors. Damit würden aber weiterhin Einwendungen und Beschwerden von Revisoren mit einem Interesse von € 1,- bis € 200,- möglich sein, sofern nur die Gesamtgebühr des Sachverständigen über € 200,- liegt.

Anzumerken ist, dass gegen die Festlegung der Äußerungsfrist in § 39 Abs 1 GebAG bei schriftlicher Aufforderung von mindestens 7 Tagen, im Regelfall von 14 Tagen an sich kein Einwand besteht. Ebenso ist die einheitliche Rezertifizierungsfrist von

5 Jahren in § 6 Abs 1 SDG zu begrüßen. Beide Änderungen könnten aber ohne Nachteil in die nächste große Novelle zum Sachverständigenrecht aufgenommen werden.

#### 5. Regierungsprogramm 2008 – 2013

Das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung enthält im Kapitel Justiz, Abschnitt A. Allgemeines, A.3. Neuerungen im Sachverständigenrecht, drei Punkte, denen wohl vorbehaltlos zuzustimmen ist: 1. Sicherung der erforderlichen Zahl von maximal qualifizierten Gutachtern und Dolmetschern. 2. Die Erleichterung der Sachverständigenauswahl durch Eintragung entsprechender Spezialisierungen in der Sachverständigenliste. 3. Die Orientierung der Honoraransprüche der Sachverständigen nach Möglichkeit an ihrer außergerichtlichen Gutachtertätigkeit.

Zu bedauern ist lediglich, dass diese Ziele sehr allgemein ohne jede Konkretisierung formuliert sind. Zudem können all diese Intentionen mehr oder weniger schon den bestehenden Gesetzen zum Sachverständigenwesen entnommen werden.

In Unterabschnitt A.4. wird eine Überprüfung des Kostensatzes für Zeugen, Schöffen und Geschworene und gegebenenfalls die Anhebung ihrer Gebühren an die Ansätze des Heeresgebührengesetzes angekündigt. Auch dagegen bestehen wohl keine Einwendungen.

Problematisches findet sich im Unterabschnitt E. Strafrecht und Strafprozessrecht. Hier fordert Punkt E.11. Neuordnung der Gerichtsmedizin einleitend zurecht, für den Bereich des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien das bestehende Provisorium zu überwinden und die verfügbaren gerichtsmedizinischen Kapazitäten zu nutzen. Dadurch soll eine qualitativ hochwertige Gerichtsmedizin auf dem letzten Stand der Technik hergestellt werden, die eine kostengünstige Durchführung von Obduktionen gewährleistet.

Der zweite Absatz des Punktes E.11. ist hingegen strikt abzulehnen: „In der StPO ist die Möglichkeit zu schaffen, nicht nur einen Einzelgutachter, sondern auch ein Institut zu beauftragen.“

Damit wird – knapp nach den Diskussionen dieses Problemkreises anlässlich der großen StPO-Reform – wieder die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob und inwieweit nach den österreichischen Verfahrensordnungen juristische Personen und Anstalten („Institute“ – gemeint wohl Universitätsinstitute und Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden, allenfalls wohl auch von weiteren Körperschaften, oder auch Institute von privaten juristischen Personen) als Gerichtssachverständige im Rahmen des verfahrensgesetzlich sehr sorgfältig geregelten gerichtlichen Sachverständigenbeweises eingesetzt werden können.

Im Kern geht es dabei um die durch Art 6 der EMRK näher determinierten Grundsatzfragen des Sachverständigenbeweises als Personalbeweis:

1. Um die persönlichen Pflichten des Sachverständigen, selbst den Befund aufzunehmen, selbst das Gutachten zu erstatten und sich auch selbst der mündlichen Erörterung in der kontradiktorischen Verhandlung zu stellen;
2. um die persönliche straf- und zivilrechtlichen Haftung des Sachverständigen für seine gesamte Gutachterarbeit;
3. um die Verantwortung des Richters für die Auswahl und Beauftragung eines bestimmten Sachverständigen; weiters
4. um die Frage der Substituierbarkeit der Ausführung des Gerichtsauftrags durch einen Institutsvorstand oder ein Organ der juristischen Person an einen nicht vom Gericht bestimmten, auch nicht der kontrollierenden Mitwirkung der Parteien und Parteienvertreter – etwa durch Einbringung eines Ablehnungs-

## Aktuelles aus dem Gebührenanspruchsrecht

antrages bei Befangtheit – unterliegenden Mitarbeiter oder eine solche Mitarbeiterin – etwa sogar aus Gründen der betrieblichen Auslastung an jemanden, der wenig qualifiziert oder noch wenig erfahren ist.

Alle diese grundlegenden Verfahrensbesonderheiten betreffen aber teils direkt und teils indirekt die Verfassungs- und Menschenrechtsprinzipien des Anspruchs der Parteien auf ein faires Verfahren und einer „sichtbaren Gerechtigkeit“.

Die Hoffnung, dass alle diese Probleme durch die Neuregelung des § 1 Abs 1 GebAG durch das BRÄG 2008 (!) – die generelle Bezeichnung der Sachverständigen als „natürliche Personen“ – und die 2008 inkraft getretene StPO-Reform, die in § 128 Abs 2 StPO für Obduktionen nach einigen Irrwegen zur Bestellung von natürlichen Einzelpersonen als Gerichtssachverständige zurückgekehrt ist, für eine längere Zeit ausgestanden sind, war trügerisch. Das neuerliche Aufwerfen derselben Fragen nach knapp einem Jahr – ohne dass neue Argumente aufgezeigt werden – stellt einmal mehr den österreichischen Gesetzgebungsabläufen kein gutes Zeugnis aus.

Vor allem auch um geradezu unvermeidliche Beispielfolgenungen – etwa für die verschiedenen anderen Universitätsinstitute, aber auch für Ziviltechnikerbüros, für Technische Büros sowie für Wirtschaftstreuhändersozietäten ua – zu vermeiden, sollten wohl alle Bestrebungen in Richtung von „Institutssachverständigen“ schärfstens abgelehnt werden.

Da das Problem des „Institutssachverständigen“ einen zentralen Punkt des Beweisrechts in allen österreichischen Verfahrensordnungen trifft, fasse ich meine Stellungnahme dazu nochmals zusammen:

Ich halte dieses Vorhaben für einen schweren legislativen Fehler, der eine Tür für weitere öffentlich-, aber auch privatrechtliche „Institutssachverständige“ öffnet, die später nicht mehr zu schließen sein wird, und die unabsehbare Beispielfolgenungen nach sich ziehen wird.

Juristische Personen und Anstalten („Institute“) als Gerichtssachverständige sind mit den österreichischen Verfahrensgesetzen über den Sachverständigenbeweis als Personalbeweis unvereinbar, vor allem verstößt ein „Institutssachverständiger“ als ein nur nach dem Fachgebiet, nicht aber als bestimmte Person definierter Sachverständiger auch gegen das in Art 6 EMRK verankerte Grundprinzip des Rechtes der Parteien auf ein faires Verfahren.

Auswahl und Beauftragung einer bestimmten physischen Person als Gerichtssachverständiger fällt in die von den Parteien und Parteienvertretern kontrollierbare Verantwortung des Richters. Gerichtsgutachtertätigkeit ist von Seiten des Gerichtes und des konkret als Person beauftragten Sachverständigen eine nicht substituierbare Arbeitsbeauftragung. Auch die Heranziehung eines Hilfgutachters – wenn die Sachkunde des zunächst beauftragten Gerichtsgutachters nicht ausreicht – bedarf – nach einhelliger Rechtsprechung – einer eigenen richterlichen Anordnung oder richterlichen Genehmigung.

Dass die bestehenden Probleme mit dem Departement für gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien auch mit der geltenden StPO – ohne Gesetzesänderung – zufriedenstellend für alle Beteiligten gelöst werden können, beweisen die praktischen Erfahrungen mit den vergleichbaren Instituten in Graz, Innsbruck und Linz/Salzburg. Ich bin überzeugt, dass auch in Wien eine gute Lösung gefunden werden kann, ohne dass fundamentale Verfahrensgrundsätze über Bord geworfen werden müssen.

### 6. Ausblick

Nach der großen GebAG-Novelle 2008 durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, steht – auch nach meinen Vorstellungen –

hoffentlich eine sachgerechte nächste Gesetzesnovelle zu den Tarifen und zur laufenden Valorisierung der Tarifansätze schon vor der Tür.

Bis dahin – und das werden wohl noch etwa 1 – 2 Jahre sein – sind im Bereich der Vollziehung des GebAG Anstrengungen seitens der Amtsparteien – der Revisoren – und seitens der Rechtsmittelgerichte zu fordern, die alle um eine der Rechtspflege förderliche Auslegung der Bestimmungen des GebAG – vor allem mit Augenmaß – bemüht sein müssen. Eine Kapitulation vor einem unzureichenden Gesetzestext, der zu unvertrebaren Ergebnissen führt, sollte es für verständige Juristen nicht geben. Die projektierte kleine GebAG-Novelle 2009 ist sicher nicht der geeignete Weg.

Für den Gesetzgeber schlage ich folgende Prioritätenliste vor:

1. Neuregelung der Honorierung von ärztlichen Sachverständigen (§ 43 Abs 1 GebAG) in einer der oben (vgl Punkt 2.2.) vorgeschlagenen Varianten.
2. Überdenken und teilweises Umgestalten auch der anderen Tarife des GebAG (§§ 46, 48, 49, allenfalls 51), sohin der Tarife für Tierärzte, Kfz-Sachverständige und allenfalls des Tarifs für Immobilienbewertung.
3. Ersatzloser Entfall der Tarif § 44 – Anthropologen, § 45 – Dentisten und § 47 – Sachverständige für chemische Untersuchung. Die Gutachtensarbeit dieser Sachverständigen sollte nach § 34 GebAG entlohnt werden. Bei Beibehalten des Arzttarifs nach § 43 GebAG könnten auch einzelne Leistungen in diesen Tarif eingebaut werden.
4. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Zahl der Revisoren beträchtlich zu vermehren und den dadurch bedingten Einsatz auch von noch weniger erfahrenen Revisorinnen und Revisoren, aber auch mit Rücksicht auf die nach der Novelle 2008 aufgetretene Unterschiedlichkeit bei der Anwendung der Bestimmungen rege ich die Einrichtung einer Koordinierungsstelle durch Schaffung eines weisungsberechtigten leitenden Revisors im Rahmen der Präsidien der Oberlandesgerichte (erfahrene Revisorin/erfahrener Revisor oder in der Materie kundiger Präsidialrichter/in) nach dem Beispiel der Organisation der Staatsanwaltschaften an.
5. Besonders wichtig ist eine Neufassung der Valorisierungsbestimmung des § 64 GebAG. In Zukunft sollten so große Sprünge wie bei der letzten Zuschlagsverordnung (BGBl II 2007/134) tunlichst vermieden werden. Im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der Rahmensätze des § 34 Abs 3 GebAG für die Mühewaltungsgebühr sollte unbedingt eine automatische Valorisierung – etwa wie bei den Gerichtsgebühren (§ 31a Gerichtsgebührengesetz – GGG) – vorgesehen werden. Das Scheitern früherer Bemühungen in diese Richtung sollte nicht entmutigen.

Anknüpfungspunkt für dieses Anliegen könnten die Ausführungen im Kapitel Justiz A 3 „Neuerungen im Sachverständigenrecht“ des neuen Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008 – 2013 sein, die lauten: „Zur Sicherstellung der hohen Qualität soll sich der Honoraranspruch der Sachverständigen nach Möglichkeit an deren außergerichtlichen Gutachtertätigkeit orientieren.“ Dieser Festlegung der neuen Bundesregierung kann man nur vorbehaltlos zustimmen, sie muss nur konkretisiert werden.

### Korrespondenz:

Dr. Harald Krammer  
Präsident des OLG Wien iR  
Leitengasse 27-29/9, 1230 Wien  
Tel 0676/6621531  
email: HaraldKrammer@gmx.at